

**Verordnung des Bezirks Oberfranken
über die Heranziehung der örtlichen Träger
der Sozialhilfe und der Kriegsopferversorge
vom 28.04.2021**

Auf Grund von Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, FN BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist und der Art. 83 Abs. 3, Art. 66 e und Art. 103 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze vom 08.12.2016 (AGSG; GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743), durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 746) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (S. 747) geändert worden ist, erlässt der Bezirk Oberfranken folgende

**Verordnung über die Heranziehung der örtlichen Träger der
Sozialhilfe und der Kriegsopferversorge (Delegationsverordnung)
vom 28.04.2021**

§ 1

Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe werden herangezogen, folgende dem überörtlichen Träger obliegende Aufgaben im eigenen Namen durchzuführen und dabei zu entscheiden:

1. Leistungen des Fünften Kapitels SGB XII;
ausgenommen sind Leistungen in psychiatrischen Fachkrankenhäusern,
Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,
2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach Teil 2 Kapitel 3 SGB IX;
ausgenommen sind Leistungen in Fachkrankenhäusern für Menschen mit
Behinderung sowie Leistungen in psychiatrischen Fachkrankenhäusern,
Fachabteilungen oder Spezialeinrichtungen,
3. Leistungen, die nach § 97 Abs. 4 SGB XII gleichzeitig mit den vorstehend
genannten Leistungen zu gewähren sind.

§ 2

Die Landkreise und kreisfreien Städte werden als örtliche Träger der Kriegsopferversorge herangezogen, Aufgaben des Bezirks Oberfranken nach Maßgabe des § 1 dieser Verordnung durchzuführen und zu entscheiden (Art. 100 Abs. 2, 103 Abs. 2 AGSG).

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Bezirks Oberfranken über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferversorge vom 25.01.2018 tritt mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Bayreuth, 28.04.2021
Bezirk Oberfranken

Henry Schramm, MdL a.D.
Bezirkstagspräsident